

**Zeitplan der Calls im Kooperationsprogramm Interreg Polen-Sachsen 2021-2027**

Priorität	Spezifisches Ziel	Projekte, die gefördert werden können	Antragsberechtigte Begünstigte	Beginn des Calls	Antragschluss	Mittelsatzung für den Call	geographisches Gebiet	Institution, in der die Projektanträge einreichbar sind	Methode der Projektauswahl	Zusätzliche Informationen
Priorität 2: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	2.1 Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung gemeinsamer Infrastrukturen, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenarten: 1. Kooperation zwischen Bildungsträgern bei der Gestaltung von Entwicklungsprogrammen der Bildung 2. Umsetzung von Projekten, die Bildung- und Wissenschaftsinstitutionen, z. B. Schulen, Berufsbildung, Hochschulen, Unternehmen aus dem Fördergebiet, wirtschaftliche Organisationen und weitere Akteure einbeziehen, einschließlich Projekten zur Aus- und Weiterbildung. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, den negativen Folgen des Strukturwandels entgegenzuwirken, die Bildung besser an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes im Fördergebiet anzupassen sowie die Leistungen wissenschaftlicher Einrichtungen in der Praxis besser zu verknüpfen 3. Kooperation zur grenzübergreifenden Fachkräfteentwicklung, darunter Kooperation zwischen Akteuren/Institutionen beim Monitoring des Bedarfs an Mangel- und Überschussberufen, die Beschäftigung (administrativer, rechtlicher, sozialer) Hindernisse in der Arbeitsmarktsituation auf dem grenzübergreifenden Arbeitsmarkt (z. B. Identifizierung der Arbeitskräftebedarfe sowie der Mobilitätsbarrieren, Erarbeitung gemeinsamer desiziglierender Lösungen, Analysen und Entwicklungsstrategien) 4. Nutzung digitaler Technologien für die Bildung und den Arbeitsmarkt 5. Maßnahmen zur Verstärkung der bisherigen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Akteuren im Fördergebiet in der Bildung und lebenslangem Lernen 6. Grenzübergreifende Bildungsprojekte zur Förderung der Entwicklung von Unternehmen, zur Erhöhung der Innovationsbereitschaft und zur Förderung von Ansätzen des/geschlechtlich nachhaltigen Wirtschaftens, z. B. unter Nutzung der aus dem Strukturwandel entstehenden Chancen und Möglichkeiten 7. Aufbau von Humankapital und Erhöhung des Wissensstandes, insbesondere in Bezug auf die Umweltschonung (Ökologie) und digitale Kompetenzen	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreterinnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen. 5. Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	01.09.2024 <b>Beginn des dauerhaften Calls</b>	31.01.2026 <b>Letzter Stichtag für Projektanträge</b>	€ 8 260 000,00	Deutschland: Sachsen; Landkreise Görlitz und Landkreis Bautzen; Polen: Woiwodschaft Niederschlesien; Unterregion Jelenia Góra, Woiwodschaft Lubuskie; Landkreis Zary	Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN	Wettbewerbsverfahren	<b>Hinweise:</b> 1) Investitionen in Ausstattung und kleinere infrastrukturelle Investitionen sind entsprechend der Vorgaben im Programmhandbuch möglich. 2) Laut Programmhandbuch dürfen Projekte grundsätzlich bis zum maximal 31.12.2028 dauern. Für Projekte, die in späteren Etappen des Calls eingereicht werden bedauert es, dass die Projektlaufdauer kürzer sein muss als die generell zugewiesenen 36 Monate.  Nach den ersten zwei bis drei Etappen dieses Dauerhaften Calls 2.1 wird eine Bewertung der Fortschritte der Mittelabgabe in Ziffer 2.1 vorgenommen. Daraus können sich mögliche Änderungen des Zeitplans der Calls und/oder der zusätzlichen Bedingungen und Hinweise ergeben.
Priorität 1: Ein nachhaltiger Grenzraum – Prävention und Anpassung an den Klimawandel	1.1 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenvorbereitung und der Katastrophensensibilisierung unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenarten: 1. Analysen, Strategien, Programme, Pläne zur Bewältigung negativer Folgen des Klimawandels und Erarbeitung gemeinsamer Anpassungsmaßnahmen und damit verbundene Kommunikationsmaßnahmen 2. Identifizierung der wichtigsten Hindernisse im Bereich grenzübergreifendes Katastrophenvorbereitung und der Katastrophensensibilisierung 3. Entwicklung eines Systems zur Kooperation der Einheiten der Gefahrenabwehr im Bereich Warnung, Überwachung und Reaktion in Krisensituationen, einschließlich der Schulungen, Erfahrungsaustausch der Einheiten der Gefahrenabwehr und gemeinsame Übungen zu grenzübergreifenden Einsätzen – als ergänzende Maßnahmen zu sonstigen Maßnahmen.	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreterinnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen. 5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	01.09.2024	15.01.2026	€ 4 440 000,00	Deutschland: Sachsen; Landkreise Görlitz und Landkreis Bautzen; Polen: Woiwodschaft Niederschlesien; Unterregion Jelenia Góra, Woiwodschaft Lubuskie; Landkreis Zary	Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN	Wettbewerbsverfahren	
Priorität 2: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	2.2 Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigen Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, soziale Inklusion und soziale Innovation	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenarten: 1. Investitionen in die Erhaltung und Wiederherstellung von Werten des materiellen und immateriellen Kulturs und Naturerbes mit grenzübergreifender Bedeutung, darunter auch Entwicklung und Einsatz digitaler Modelle und Anwendungen (digitale Rekonstruktionen, Informationsportale, Virtual/Mixed-Reality-Anwendungen) 2. Vermarktung des Fördergebiets als eine attraktive Tourismusregion, auch für langere Aufenthalte, und Vermarktung des ganzjährigen Tourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes 3. Einrichtung und Entwicklung von Infrastruktur für den Aktiv- und Kulturtourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes 4. Vermarktung der touristischen Akteure 5. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer touristischer Strategien und integrierter Angebote 6. Förderung und Entwicklung von Ganzjahrestourismusangeboten 7. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Analysen, Strategien und Pilotierungen sowie zum Wissensaustausch im Bereich Schutz des gemeinsamen natürlichen und kulturellen Erbes im Fördergebiet sowie zur Entwicklung gemeinsamer Kulturgüter	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreterinnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen.	30.09.2024	15.01.2025	€ 5 700 000,00	Deutschland: Sachsen; Landkreise Görlitz und Landkreis Bautzen; Polen: Woiwodschaft Niederschlesien; Unterregion Jelenia Góra, Woiwodschaft Lubuskie; Landkreis Zary	Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN	Wettbewerbsverfahren	Zusätzliche Bedingung im Ziel 2.2 - bevorzugt werden Projekte, die den Indikator IC0 083 Gemeinsamer innovativer Strategien und Aktionspläne umsetzen
Priorität 3: Ein dialogorientierter Grenzraum – Kooperationen von Einzelnen und Institutionen	3.1 Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenarten: 1. Verbesserte Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen beidseitig der Grenze z.B. durch Stärkung institutioneller Kapazitäten für die Kooperation, Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse, darunter Erleichterungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Einwohner im Fördergebiet 2. Maßnahmen (auch administrative und juristischer Art) zum Aufbau einer Funktionsstruktur einer Organisationsstruktur, die auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen und Unternehmensverbänden zur Bereitstellung von Informationen über Bedingungen und Regeln für Unternehmensfindung, den Aufbau gemeinsamer Plattformen für Kooperationsangebote sowie der Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer digitaler Lösungen abzielen (z. B. Aktivitäten wirtschaftsnaher Organisationen, die über die Bedingungen und Regeln der Unternehmensfindung informieren; Plattformen für Kooperationsangebote) 3. Zusammenarbeit zwischen Institutionen, die den öffentlichen Verkehr im Fördergebiet mit dem Ziel verwalten und betreiben, den öffentlichen Verkehr zu entwickeln und gemeinsam zu vermarkten; institutionelle Koordination alternativer Formen des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung des Fahrbetriebs, Barrierefreiheit sowie Busse auf Abruf 4. Austausch bewährter Praktiken, Förderung der Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen im Bereich Umwelt- und emissionsarme Wirtschaft sowie Sensibilisierung und Förderung eines umweltfreundlichen Verhaltens unter Einweihen des öffentlichen Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, das Verhalten und die Gewohnheiten der Bevölkerung in Richtung umweltfreundlicherer Verhaltensweisen zu ändern, einschließlich Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft; 5. Zusammenarbeit zu grenzübergreifenden Aspekten der Raumordnung/Regionalentwicklung, z. B. Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsstrategien, Analysen, Studien und Lösungsansätze, die beide Seiten des Fördergebiets betreffen; 6. Gemeinsame Aktivitäten im Fördergebiet zum Aufbau der Zusammenarbeit und des	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreterinnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht: a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen. 5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	30.09.2024	15.01.2025	€ 160 000,00	Deutschland: Sachsen; Landkreise Görlitz und Landkreis Bautzen; Polen: Woiwodschaft Niederschlesien; Unterregion Jelenia Góra, Woiwodschaft Lubuskie; Landkreis Zary	Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN	Wettbewerbsverfahren	

<p>Priorität 1: Ein nachhaltiger Grenzraum – Prävention und Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>1.1 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophoprävention und der Katastropheresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenkategorien:  1. Analysen, Strategien, Programme, Pläne zur Bewältigung negativer Folgen des Klimawandels und Erarbeitung gemeinsamer Klimaanpassungsmaßnahmen und damit verbundene Kommunikationsmaßnahmen;  2. Identifizierung der wichtigsten Hindernisse im Bereich grenzübergreifendes Krisenmanagement und Entwicklung von Problemlösungen;  3. Entwicklung eines Systems zur Kooperation der Einheiten der Gefahrenabwehr im Bereich Warnung, Überwachung und Reaktion in Krisensituationen, einschließlich der Pilotlösungen;  4. Schulungen, Erfahrungsaustausch im Erteilen der Gefahrenabwehr und gemeinsame Übungen zu grenzübergreifenden Einsätzen – als ergänzende Maßnahmen zu sonstigen Maßnahmenkategorien.</p>	<p>1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände:  a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht;  b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre VertreterInnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.  2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die  a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nachgewiesener Art zu erfüllen sowie  b) Rechtspersönlichkeit besitzen und  c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.  3. Nicht-Profit-Kooperationsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht;  a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht;  b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.  4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen;  5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).</p>	<p>III/V Q 2025</p>	<p>III/V Q 2025</p>	<p>Nach den verfügbaren Mitteln</p>	<p>Deutschland: Sachsen: Landkreis Görlitz und Landkreis Bautzen, Polen: Wojewodschaft Niederschlesien: Unterregion Jelenia Góra, Wojewodschaft Lubuskie: Landkreis Zary</p>	<p>Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN</p>	<p>Wettbewerbsverfahren</p>	
<p>Priorität 2: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus</p>	<p>2.2 Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigen Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, soziale Inklusion und soziale Innovation</p>	<p>Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmenkategorien:  1. Investitionen in die Erhaltung und Wiederherstellung von Werten des materiellen und immateriellen Kulturs und Naturerbes mit grenzübergreifender Bedeutung, darunter auch Entwicklung und Einsatz digitaler Modelle und Anwendungen (digitale Rekonstruktionen, Informationsportale, Virtual/Augmented Reality-Anwendungen);  2. Vermarktung des Forstgebiets als eine attraktive Tourismusregion, auch für längere Aufenthalte, und Vermarktung des ganzjährigen Tourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes;  3. Errichtung und Entwicklung von Infrastruktur für den Aktiv- und Kulturtourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes;  4. Vermarktung der touristischen Akteure;  5. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer touristischer Strategien und integrierter Angebote;  6. Förderung und Entwicklung von Ganzjahresurlaubsangeboten;  7. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Analysen, Strategien und Pilotlösungen sowie zum Wissensaustausch im Bereich Schutz des gemeinsamen natürlichen und kulturellen Erbes im Forstgebiet sowie zur Entwicklung gemeinsamer Kulturangebote.</p>	<p>1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände:  a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht;  b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre VertreterInnen beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.  2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die  a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nachgewiesener Art zu erfüllen sowie  b) Rechtspersönlichkeit besitzen und  c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.  3. Nicht-Profit-Kooperationsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht;  a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht;  b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter beauftragt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.  4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen;  5. Europäische Union (EU);  6. Europäische Union (EU);</p>	<p>III/V Q 2025</p>	<p>III/V Q 2025</p>	<p>Nach den verfügbaren Mitteln</p>	<p>Deutschland: Sachsen: Landkreis Görlitz und Landkreis Bautzen, Polen: Wojewodschaft Niederschlesien: Unterregion Jelenia Góra, Wojewodschaft Lubuskie: Landkreis Zary</p>	<p>Das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms PL-SN</p>	<p>Wettbewerbsverfahren</p>	